



Verschwommene Grenzlinie

Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) | Auswirkungen der neuen Rechtsprechung in Bayern und Nordrhein-Westfalen zu Alkoholfahrten unter 1,6 Promille auf die Praxis bei Dienstwagenüberlassung.

— Bisher wurde die zwingende Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) nur ab 1,6 Promille gemäß § 13 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vollzogen. Derzeit wird die zwingende MPU-Anordnung unterhalb des Schwellenwertes von 1,6 Promille ohne Zusatzfakten – also auch bei folgenloser Alkoholfahrt – bereits in Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorgenommen – und dies durch Rechtsprechung bestätigt.

Nun hat sich auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München mit seinem Urteil vom 17.11.2015 (Az. 11 BV 14.2738) erstmals der Meinung des VGH Baden-Württemberg in Mannheim (Urteil vom 07.07.2015, Az. 10 S 116/15, DAR 2015, 592) angeschlossen und ging sogar noch weiter.

In der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg wurde noch im Falle einer Alkoholisierung von 1,49 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK) angenommen, dass es sich bei § 13 S. 1 Nr. 2a, 2. Alt. FeV um eine Auffangvorschrift dergestalt handelt, die auch dann

in Betracht kommt, wenn der Schwellenwert von 1,6 Promille bei einer Alkoholfahrt knapp unterschritten wird. Soll heißen: Wenn deutliche Indizien für eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung des Betroffenen vorliegen, ist eine zwingende MPU-Anordnung auch unterhalb von 1,6 Promille BAK vorzunehmen. Deutliche Indizien sind dabei

Auf die Höhe der Blutalkoholkonzentration kommt es bei MPU-Anordnung nicht immer an.

fehlende Ausfallerscheinungen oder eine „Gesamtschau“, die auf eine gravierende Alkoholproblematik schließen lässt. Dies alles lässt keine klare „Grenzlinie“ mehr erkennen.

Entscheidung des Bayerischen VGH | Im zugrunde liegenden aktuellen Fall des VGH Bayern führte die Fahrerlaubnisinhaberin nach dem vormittäglichen Konsum von Melissegeist ein Kraftfahrzeug über eine Kurzstrecke mit 1,28 Promille ohne Ausfall-

erscheinungen. Das Strafgericht hatte nach § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen. Da die Betroffene der späteren MPU-Anordnung im Wiedererteilungsverfahren nicht nachkam, lehnte die Fahrerlaubnisbehörde den Antrag ab. Das wurde vom Bayerischen VGH im Berufungsverfahren bestätigt.

Schon allein der Leitsatz der Entscheidung und einige Kernaussagen führen zu Irritationen: „Nach strafgerichtlicher Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB), die auf einer Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss beruht, ist im Wiedererteilungsverfahren, unabhängig von der bei der Verkehrsteilnahme vorgelegenen Blutalkoholkonzentration, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen (Änderung der Rechtsprechung). (...) Das Erfordernis einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nach § 13 S. 1 Nr. 2d FeV besteht nicht nur dann, wenn die strafrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) wegen absoluter Fahrunsicherheit (ab einschließlich 1,1 Promille BAK) erfolgt

ist, sondern auch im Falle der Entziehung wegen relativer Fahrunsicherheit (ab einschließlich 0,3 Promille BAK (...), verbunden mit alkoholbedingten Fahrfehlern). Das Fahrerlaubnisrecht enthält keinen Anhaltspunkt, bei relativer Fahrunsicherheit die strafgerichtliche Entscheidung, dass der Betreffende ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen (...) ist, in Frage zu stellen.“

Pflicht zur Anordnung der MPU | Wie ist die Formulierung „unabhängig von der BAK-Konzentration“ zu verstehen beziehungsweise wie weit ist diese Formulierung auslegbar? Das Gericht führt dazu aus, die Pflicht der Fahrerlaubnisbehörde, eine MPU anzuordnen, ergebe sich aus § 13 S. 1 Nr. 2 d FeV, wenn die Fahrerlaubnis aus einem unter den Buchstaben a bis c des § 13 FeV genannten Gründen entzogen war. Dies gelte auch bei einer strafgerichtlichen Entziehung.

Entscheidend ist hier nämlich die Variante des Buchstaben „b“, der von „wiederholten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss“ ausgeht, also auf eine Promillegrenze schlicht verzichtet. Bei einer Entziehung nach einer Trunkenheitsfahrt (§ 69 StGB) sei daher die MPU erforderlich. Auf die Höhe der Blutalkoholkonzentration bei der Verkehrsteilnahme komme es nicht an. Allein durch den Sperrzeitablauf sei die Fahreignung nicht wiedergewonnen, Eignungszweifel bestehen weiter. Ein behördlicher Ermessensspielraum bestehe nicht.

Zwar hat der Bayerische VGH sicherlich die unterschiedlichen Wertungen von strafrechtlichen und verwaltungs- respektive fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften gesehen. Dennoch geht er davon aus, dass bei bestehender Rechtslage die strafgerichtliche Beurteilung Vorrang genießt. Und dies bedeutet, dass alle BAK-Werte ab 0,3 Promille grundsätzlich der Anordnung einer MPU zugänglich sind, da nach der Rechtsprechung ab diesem Wert von einer (strafrechtlich relevanten) alkoholbedingten Beeinflussung auszugehen ist. Wegen der erkannten grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage hat er aber zu Recht die Revision zugelassen.

Um die Verwirrung komplett zu machen, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern ebenfalls eine Einschätzung abgegeben und gegenüber den bayerischen Fahrerlaubnisbehörden klargestellt, dass in Bayern „bis auf Weiteres“ an der bisherigen Verwaltungspraxis festgehalten wird. Das bedeutet derzeit in Bayern:

► Bei einer BAK von 1,6 Promille oder mehr erfolgt stets die Anordnung einer MPU nach § 13 Satz 1 Nr. 2c FeV.

► Bei einer BAK von mindestens 1,1 Promille (absolute Fahruntüchtigkeit) und weniger als 1,6 Promille ist die Beibringung einer MPU nach § 13 Satz 1 Nr. 2d FeV nur dann anzuordnen, wenn im Einzelfall aus der strafgerichtlichen Entscheidung über den Promillewert hinaus weitere Anhaltspunkte hinzutreten, welche die Annahme einer Alkoholproblematik begründen.

MPU ab 0,5 Promille in NRW | In Nordrhein-Westfalen geht man argumentativ einen noch anderen Weg. Dort ist ein MPU-Gutachten zwangsweise beizubringen, wenn nach einer Alkoholfahrt zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch nicht mehr besteht.

Aus Sicht der dortigen Rechtsprechung stehen § 13 S. 1 Nr. 2b und c FeV (einer Ersttat mit 1,6 Promille oder mehr und wiederholt alkoholbedingte Zuwiderhandlungen mit 0,5 Promille) nicht entgegen. Also auch ist hier eine MPU-Anordnung schon ab 0,5 Promille möglich.

Bereits ab 0,3 Promille kann von einer alkoholbedingten Wirkung ausgegangen werden.

Verwaltungsrechtliche Eignungsfrage

Was bedeutet dies nun alles für die tägliche Praxis und die notwendige Trennung von Alkohol und Verkehrsteilnahme? Zunächst einmal ist festzuhalten, dass nach diesen Ausführungen die Anordnung einer MPU mit Sicherheit nicht nur frühestens bei Erreichen des Schwellenwertes von 1,6 Promille angeordnet werden kann.

Es geht bei dieser Betrachtung nicht um die versicherungsrechtlichen Aspekte einer Trunkenheitsfahrt, sondern ausschließlich um die verwaltungsrechtliche Eignungsfrage, unter welchen Bedingungen Letztere von der Fahrerlaubnisbehörde in Frage zu stellen ist. Und eben dies wird derzeit in Deutschland von der Rechtsprechung nicht mehr einheitlich gehandhabt respektive gesehen.

Für den Autofahrer und damit auch für den Betreiber eines Fuhrparks zeigt sich aber ein deutlicher Trend, der zum Handeln zwingen sollte – nämlich weg von der Toleranz für Alkohol im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs, hin zu einer verlangten eindeutigen Trennung, und zwar unabhängig von festen Schwellenwerten mit der Gefahr des „Herantrinkens“.

Es ist unwahrscheinlich, dass das Bundesverwaltungsgericht den Schwellenwert von 1,6 Promille für eine verwaltungsrechtliche Aufforderung zur Beibringung einer MPU

gänzlich aufgeben wird. Es wird aber sehr wahrscheinlich die Ansichten der Vorinstanzen berücksichtigen und in bestimmten Ausnahmefällen eine zwangsweise MPU auch deutlich unter 1,6 Promille akzeptieren und eine klare Aussage dazu treffen, was vorgeht: die (allein strafrechtliche) Eignungsbewertung im Strafverfahren oder die verwaltungsrechtliche Eignungsbeurteilung.

Es spricht einiges dafür, dass die Tendenz in Richtung Strafrecht geht. Dies bedeutet dann, dass ab 0,3 Promille (ab diesem Wert kann von einer alkoholbedingten Wirkung ausgegangen werden) eben neben etwaigen versicherungs- und haftungsrechtlichen Aspekten auch Eignungsfragen relevant werden können.

Dienstwagenüberlassungsverträge | Für die Regelungen in Dienstwagenüberlassungsverträgen bietet es sich daher im Lichte der aktuellen Rechtsprechung mehr denn je an, unmissverständliche Regelungen zu treffen. In vielen Dienstwagenüberlassungsverträgen finden sich – wenn überhaupt – nur eher vage formulierte Aussagen zum Thema Alkohol. Dies geht so weit, dass ein Verbot etwa auf einige Stunden vor Fahrtantritt begrenzt wird. Dass dies angesichts der dabei völlig offenen Alkoholmenge keinen Sinn ergeben kann, leuchtet ein.

Ganz verbieten oder nur ab 0,3 Promille? | Einzig sinnvoll und in der Praxis auch durchsetzbar erscheint entweder ein völliges Alkoholverbot beim Führen eines Dienstwagens oder zumindest ein Verbot dahingehend, dass ein Führen des Dienstwagens „unter Alkoholeinfluss“ strikt untersagt ist. Mit letzterer Regelung wäre alles über 0,3 Promille untersagt, weil man ab diesem Wert von einer alkoholbedingten Wirkung ausgehen muss.

Selbstverständlich sollten auch die internen Dienstanweisungen des Arbeitgebers entsprechende Regelungen enthalten. Eine solche sichert den Unternehmer auch vor den Unwägbarkeiten der Rechtsprechung des jeweils für den Tatort zuständigen Gerichts ab.

| Dr. Michael Ludovisy



Dr. Michael Ludovisy | Rechtsanwalt und Rechtsexperte von Autoflotte

Foto: Andrea Wannecke/picture alliance/dpa



Kfz-Kaufvertrag | Bezeichnung „HU-neu“

– Die im Kaufvertrag für ein Fahrzeug enthaltene Eintragung „HU neu“ beinhaltet bei interessengerechter Auslegung die stillschweigende Vereinbarung, dass sich das verkaufte Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe in einem für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO geeigneten verkehrssicheren Zustand befindet und die Hauptuntersuchung durchgeführt wurde.

BGH, Entscheidung vom 15.04.2015, Az. VIII ZR 80/14, VersR 2015, 1520

Verkehrssicherungspflicht | Verantwortlichkeit des Straßenbaustüttragers

– Bedient sich ein Straßenbaustüttrager zur Einhaltung oder Herstellung der ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflicht der Mitarbeit eines privaten Subunternehmers, ohne dass dieser bei der Erledigung der Aufgabe einen eigenen Entscheidungs- oder Ermessensspielraum hat, trifft die Verantwortlichkeit für Fehler oder die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ausschließlich den Auftraggeber. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich der Subunternehmer nicht streng an die Vorgaben des Straßenbaustüttragers gehalten hat. Im entschiedenen Fall ging es um die Absicherung einer Baustelle mit Verkehrszeichen.

OLG Hamm, Entscheidung vom 29.07.2015, Az. 11 U 32/14, DAR 2016, 26

Fahrverbote | Zeitgleiche Vollstreckung nicht immer möglich

– Eine Parallelvollstreckung von Fahrverboten in sogenannten Mischfällen (Fahrverbot mit sofortiger Vollstreckung und Fahrverbot mit Abgabefrist von vier Monaten) ist unzulässig, weil sie dem Gesetzeswortlaut und der Intention des Gesetzgebers widerspricht.

OLG Hamm, Entscheidung vom 8.10.2015, Az. 3 RBs 254/15, DAR 2016, 32

Rotlichtverstoß | Spurwechsel in der Kreuzung

– Ein Rotlichtverstoß liegt auch vor, wenn der Betroffene nach Überfahren der Haltelinie von der mit geltendem Grünlicht befahrenen Geradeausspur auf die mit noch einem Rotlicht versehene Abbiegespur wechselt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Fahrer den Entschluss zum Spurwechsel vor oder nach dem Überfahren der Haltelinie gefasst hatte.

Dies entspricht insoweit der vorherrschenden Meinung in der Rechtsprechung, sagt aber nichts über die Frage aus, ob beim Fall eines Regelfahrverbots (eine Sekunde nach Rotlicht in die Kreuzung eingefahren) in diese atypischen Konstellation von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen werden kann.

OLG Köln, Entscheidung vom 7.08.2018, Az. RBs 250/15, Verkehrsrecht aktuell 2016, 208

Foto: M. Rosenwirth/Fotolia



MPU | Unter 1,6 Promille-Alkoholfahrt bei Ausfallerscheinungen

– Der Anforderung einer MPU bei einer Trunkenheitsfahrt unterhalb von 1,6 Promille stehen die Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), nach denen eine MPU erst bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von mindestens 1,6 Promille beziehungsweise mehreren Zuwiderhandlungen mit mindestens 0,5 Promille beigebracht werden muss, nicht entgegen. Insoweit schon jetzt die konsequente Weiterführung der obergerichtlichen VGH-Rechtsprechung (siehe Beitrag auf den Seiten 52/53).

VG Düsseldorf, Entscheidung vom 18.11.2015, Az. 14 K 42267/15, DAR 2016, 48



Foto: Robert Kalb/picture alliance

Gebührenpflichtige Kurzparkzone | Teurer Parkverstoß in Österreich

– Der Lenker eines Fahrzeugs, der ein Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, ohne die Abgabe mittels Parkschein zu entrichten, erfüllt sowohl den (österreichischen) Abgabentatbestand, da die Errichtung einer Parkometerabgabe fällig wird, als auch den Verwaltungsstrafatbestand (so die österreichische Definition des Bußgeldtatbestandes in Deutschland) nach dem Parkometergesetz, nach dem Handlungen/Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen wird, mit einer Geldstrafe von bis zu 365 Euro bestraft werden.

Bundesfinanzgericht (Österreich), Entscheidung vom 27.08.2015, Az. RV/740067/2015, DAR 2016, 48

Fiktive Reparaturkosten | Eigenreparatur mit Hilfe von Angehörigen

– Die Sachlage ist mit derjenigen vergleichbar, dass der Geschädigte die Reparatur selbst ausführt. Im Falle einer selbst durchgeführten Reparatur, bei der nur Material-, aber keine Lohnkosten anfallen, ist anerkannt, dass der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der nach den Preisen einer Fachwerkstatt geschätzten Reparaturkosten hat. Wenn der Geschädigte sein Fahrzeug nicht in eine Werkstatt gibt, sondern selbst repariert, ist dies ein „überobligationsmäßiger Verzicht“, der den Schädiger nicht entlasten darf.

OLG Koblenz | Entscheidung vom 11.05.2015, Az. 12 U 91/14, Schwacke 2015, 369

Branding | Arbeitsverweigerung wegen „sexistischem“ Dienstwagen

– Wer seiner Arbeit nicht nachkommt, weil er den für die Arbeit erforderlichen Dienstwagen wegen eines Werbeaufklebers mit einer spärlich bekleideten Frau in obszöner Pose für sexistisch hält, dem darf der Arbeitgeber nicht gleich fristlos kündigen. Jedenfalls nicht, wenn er vorher keine Abmahnung erteilt hat.

AG Mönchengladbach, Az. 2 Ca 1765/155, D-AH/fk